

**Beschluss Nr. 453/2026**

Schwyz, 16. Juni 2026 / ju

**Interpellation I 1/26: Wie schützt die Regierung vor Konversionstherapien?**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 29. Januar 2026 haben Kantonsrat Elias Studer und Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Interpellation eingereicht:

*«Im Juli 2019 deckte der Gesundheitstipp auf, dass ein Psychiater aus dem Kanton Schwyz Konversionstherapien anbot und über die Krankenkasse abrechnete<sup>1</sup>. Bei Konversionstherapien geht es darum, homosexuelle Personen heterosexuell zu machen. Besonders streng religiöse Personen versuchen solche "Therapien", in der Hoffnung, vom vermeintlichen Fehler geheilt zu werden; Kinder werden von ihren Eltern dazu gedrängt.*

*Solche Konversionstherapien können jedoch nach aktuellem wissenschaftlichem Stand erstens keinen Erfolg erzielen und zweitens schädigen sie die Betroffenen psychisch, weil sie in ihnen das Gefühl verstärken, falsch zu sein. Indem ein Psychiater mit kantonaler Berufsausübungsbeurteilung diese "Therapie" durchzuführen versucht, verletzt er deshalb die Berufspflichten gemäss Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG). Auch der Schwyzer Regierungsrat – der dafür verantwortlich ist, dass zugelassene Psychiater die Berufspflichten einhalten – hat in der Interpellationsantwort RRB 184/2020 auf die Interpellation I 37/19 bestätigt, dass das Anbieten von Konversionstherapien nicht mit den Berufspflichten vereinbar ist.*

*Der Regierungsrat stellte sich in der Interpellationsantwort jedoch sinngemäss auch auf den Standpunkt, dass der Persönlichkeitsschutz des Konversionstherapeuten keine Kommunikation über die (allenfalls) getroffenen Massnahmen zulasse. Das, obwohl sich der Konversionstherapeut selbst durch seine Handlungen und insbesondere Rechtfertigungen und Interviews in unterschiedlichen Medien zu einer relativen Person der Zeitgeschichte machte und aufgrund seiner Rechtfertigungen befürchtet werden muss, dass er weiterhin Konversionstherapien anbietet. Die*

---

<sup>1</sup> Katharina Baumann, 3.7.2019: Besuch beim Schwulen-Heiler. Gesundheitstipp 07/2019.

*damalige Haltung der Regierung ist auch deshalb nicht verständlich, weil ein grosses öffentliches Interesse daran besteht, dass die Tätigkeit des Psychiaters im Rahmen der staatlich bewilligten und beaufsichtigten Berufsausübung professionellen Standards entspricht, der Psychiater seinen Patient:innen nicht schadet, sondern ihnen hilft, und das zuständige Departement deshalb falls nötig Sanktionen ergreift. Die Öffentlichkeit muss deshalb wissen, ob die Schwyzer Regierung ihre Aufgaben tatsächlich wahrnimmt oder nicht.*

*Im Gegensatz hierzu kommunizierte der Regierungsrat im Fall einer Ärztin, die 2021 abgelaufene Impfdosen verimpfte, mit Klarnamen und der ergriffenen Sanktionen (Entzug der Berufsausübungsbewilligung; Eröffnung eines Strafverfahrens); die Medienmitteilung inkl. vollem Namen ist bis heute öffentlich einsehbar<sup>2</sup>.*

*In E-Mails und persönlichen Gesprächen verteidigte der Psychiater seine "Therapie" auch nach dem betreffenden Artikel im Gesundheitstipp weiter, lange Zeit waren noch Rechtfertigungen auf seiner Webseite aufgeschaltet. Es macht also den Anschein, als würde er die "Therapie" weiterhin anbieten. Gleichzeitig macht es auch den Anschein, als hätte die Schwyzer Regierung zu keinem Zeitpunkt Sanktionen gegen den Psychiater ergriffen. Zudem: Die Schwyzer Regierung hätte die Massnahmen in Bezug auf den Konversionstherapeuten kommunizieren können, ohne seinen Namen zu nennen.*

*Für uns stellt sich deshalb die Frage, ob der betreffende Psychiater aktuell immer noch Konversionstherapien anbietet und durchführt bzw. wie die Regierung dafür sorgt, dass er dies nicht tut. Wir bitten deshalb um Antworten zu folgenden Fragen:*

- 1. Wie kontrolliert der Schwyzer Regierungsrat, dass der betreffende Psychiater keine Konversionstherapien mehr durchführt?*
- 2. Welche Massnahmen (insb. nach MedBG, aber auch ein Strafverfahren bspw. wegen Art. 146 oder 148a des Strafgesetzbuches drängt sich – falls noch nicht eingeleitet: nach wie vor – auf) wurden bisher gegen den Psychiater ergriffen?*
- 3. Falls der Regierungsrat der Meinung sein sollte, dass er aufgrund von Daten- bzw. Persönlichkeitsschutzüberlegungen nicht mehr als gehabt kommunizieren könne: Warum bewertet der Regierungsrat die Interessenabwägung im vorliegenden Fall anders als im Fall der abgelaufenen Impfdosen, wo gar mit vollem Namen kommuniziert wurde bzw. nach wie vor wird?*
- 4. Wie steht der Regierungsrat zur Einführung eines kantonalen Übertretungsstrafatbestands, mit dem Konversionstherapien an Minderjährigen im Kanton Schwyz zusätzlich strafrechtlich und damit auch ausserhalb eines psychiatrisch-professionellen Settings verboten würden?*

*Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton nimmt seine Aufsichtspflicht im Bereich des Gesundheitswesens ernst und kommt dieser mit der gebotenen Sorgfalt und Konsequenz nach. Bei festgestellten Mängeln oder Verdachtsmomenten werden die vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Verfahren eingeleitet und konsequent geführt. Damit stellt der Kanton sicher, dass die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen durchgesetzt werden und der Schutz der Bevölkerung jederzeit oberste Priorität hat.

---

<sup>2</sup> Medienmitteilung vom 23. Dezember 2021, <https://www.sz.ch/kanton/medien-und-datenschutz/medienmitteilungen/detailseite.html/8756-8757-8803-10391-10392/news/16041/newsarchive/1>

## 2.2 Beantwortung der Fragen

### *2.2.1 Wie kontrolliert der Schwyzer Regierungsrat, dass der betreffende Psychiater keine Konversionstherapien mehr durchführt?*

Im Rahmen parlamentarischer Vorstösse wird aus Gründen des Datenschutzes sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte grundsätzlich davon abgesehen, zu einzelnen Personen aus dem Gesundheitswesen Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn laufende oder abgeschlossene Aufsichts-, Verwaltungs- oder Rechtsverfahren betroffen sind. Der Kanton wahrt damit sowohl die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes als auch die Verfahrensrechte der betroffenen Personen.

### *2.2.2 Welche Massnahmen (insb. nach MedBG, aber auch ein Strafverfahren bspw. wegen Art. 146 oder 148a des Strafgesetzbuches drängt sich – falls noch nicht eingeleitet: nach wie vor – auf) wurden bisher gegen den Psychiater ergriffen?*

Der Regierungsrat hat sich bereits bei der Beantwortung der Interpellation I 37/19 vom 17. März 2020 zu den möglichen Disziplinar massnahmen geäussert. Sind die Berufspflichten verletzt, so kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) Disziplinar massnahmen anordnen. Art. 43 Abs. 1 MedBG sieht neben der Verwarnung (Bst. a), dem Verweis (Bst. b) und der Busse bis zu Fr. 20 000.-- (Bst. c) ein (befristetes) Verbot der selbstständigen Berufsausübung für längstens sechs Jahre (Bst. d) und ein definitives Verbot der selbstständigen Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums (Bst. e) vor.

Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sind nach § 110 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) verpflichtet, von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, anzuzeigen.

Zu den bisher ergriffenen Massnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 unter Punkt 2.2.1 verwiesen.

### *2.2.3 Falls der Regierungsrat der Meinung sein sollte, dass er aufgrund von Daten- bzw. Persönlichkeitsschutzüberlegungen nicht mehr als gehabt kommunizieren könne: Warum bewertet der Regierungsrat die Interessenabwägung im vorliegenden Fall anders als im Fall der abgelaufenen Impfdosen, wo gar mit vollem Namen kommuniziert wurde bzw. nach wie vor wird?*

Mit der Medienmitteilung vom 23. Dezember 2021 wurde darüber informiert, dass in der genannten Arztpraxis abgelaufene Covid-19-Impfdosen verabreicht wurden. Wegen unzureichender Dokumentation der Impfungen in der Arztpraxis konnten nicht alle potenziell betroffenen Personen identifiziert und direkt kontaktiert werden. Betroffenen Personen wurde zu vorsichtigem Verhalten geraten, solange noch nicht geklärt war, welche Massnahmen gemäss Bundesamt für Gesundheit, Swissmedic und dem Impfstoffhersteller zum Schutz erforderlich waren. Die Berichterstattung diente folglich dem unmittelbaren Schutz einer Vielzahl von Personen. Es handelte sich in erwähntem Fall somit um einen Einzelfall, in welchem die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Ärztin mit eventuellen Gesundheitsrisiken einer unbekanntem Anzahl von Personen abgewogen werden musste.

*2.2.4 Wie steht der Regierungsrat zur Einführung eines kantonalen Übertretungsstraftatbestands, mit dem Konversionstherapien an Minderjährigen im Kanton Schwyz zusätzlich strafrechtlich und damit auch ausserhalb eines psychiatrisch-professionellen Settings verboten würden?*

Der Regierungsrat stellt sich weiterhin klar hinter die Auffassung des Bundesrates, wonach die Durchführung von Therapien zur «Heilung» von Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, eine Verletzung der Berufspflichten darstellt.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass strafrechtliche Bestimmungen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Auf Bundesebene laufen derzeit politische und rechtliche Abklärungen zu einer möglichen nationalen Regelung im Zusammenhang mit Konversionstherapien (vgl. Motion 22.3889, Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen; Berichterstattung zur Umsetzung des Postulats 21.4474, Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung).

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, auf kantonaler Ebene einen Übertretungstatbestand einzuführen. Dies würde zu unterschiedlichen Regelungen zwischen den Kantonen führen und könnte Fragen der Abgrenzung sowie der Rechtsanwendung aufwerfen.

Unabhängig davon setzt sich der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten für den Schutz von Personen, insbesondere Minderjährigen ein, namentlich durch Aufsicht, Prävention, Sensibilisierung sowie durch die Zusammenarbeit mit Fachstellen und Institutionen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Instrumente in Kombination mit dem geltenden Bundesrecht einen wirksamen Schutz gewährleisten.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

